



Dachverband

Sonder-Ausgabe

Nr. 62 digital

November 2021

KOMMUNALES management "digital"

Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

inhalt

2 Dachverband

Vorwort des Bundesobmannes

3 Veranstaltungen

*FLGÖ Bundesfachtagung 2021
Kommunalwirtschaftsforum 2021
- Verschiebung auf 2022*

4-5 FLGÖ - Fachtagung

Teil der Energiewende werden

6-7 LV Kärnten

Lehringsoffensive

8-11 LV Niederösterreich

*Postleitzahlenbereinigung
Winterdienst und Wegehalterhaltung
auf Friedhöfen
Aktuelles aus dem FLGÖ NÖ
NÖ Web-Zugänglichkeitsverordnung*

12-13 LV Tirol

*Die Gemeinde - eine verfassungs-
rechtliche Betrachtung*

14-17 LV Oberösterreich

*Whistleblower
Homeoffice in Gemeinden
Landesvorstandssitzung mit
Neuwahlen*

18-19 FH Oberösterreich

13. Public Management Impulse

20 UniCredit Bank Austria

*Wer schafft mir jetzt den Spielraum,
damit sich meine Gemeinde weiterent-
wickeln kann?*



Foto: FLGÖ

vlnr: FLGÖ - Obmann Reinhard Haider, Schriftführer Günther Pichler,
Kassier Wilhelm Hoffmann, 2. Obmann-Stv. Birgit Reiter

Wir wünschen dem neu gewählten
Landesvorstand des FLGOÖ viel Erfolg
und euch allen
einen wunderschönen Herbst 2021

Diese Ausgabe wird unterstützt durch:

 **Bank Austria**
Member of  UniCredit

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs,
Dachverband,
9800 Spittal a.d.Drau

homepage:
www.flgö.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ

Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs

Erscheinungsrhythmus:

vierteljährlich
in digitaler Form

Kontaktadresse des Bundesobmannes

Franz Haugensteiner MSc
Pöchlarnstr. 17-19
3251 Gemeinde Purgstall
an der Erlauf

Tel.: 07489/2711-11

E-Mail:
amtsleitung@purgstall.at



Vorwort des Bundesobmannes



Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Albert Einstein wird mit folgendem Spruch zitiert: „Denken müssen wir ja sowieso. Warum dann nicht gleich positiv?“

Nach 3 coronabedingten Absagen unserer Bundesfachtagung motiviere ich mich im Sinne der Aussage von Einstein.

Wenn ich mir die Schwerpunkte der weltweiten Medienberichterstattung zum Klimawandel anschau, so ist der Grund und somit die Motivation für unsere Bundesfachtagung ja nicht schwächer, sondern gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die öffentliche Verwaltung Österreichs wird ein wesentlicher Teil der Energiewende werden (zumindest in Österreich) und auch in vielen Bereichen mit ihren Aufgaben als Behörde eine große Zahl an Maßnahmen begleiten.

Die Gemeinde haben also zweierlei zu tun – eine aktive Rolle bei der Entwicklung von Projekten zu spielen und auch Motivator und Begleiter (Genehmiger) von Maßnahmen im Sinne des EAG zu sein.

Auch der FLGÖ wird seinen Beitrag leisten und konnten wir für unsere Bundesfachtagung die Referenten auch für den neuen Termin gewinnen. Dabei wird das Thema derart aufgearbeitet, dass es für die teilnehmenden Gemeinden schnell umsetzbare Hilfe geben wird.

Der neue Termin ist, wie in dieser Ausgabe schon an anderer Stelle beschrieben, der 31.3./1.4.2022 im schönen St. Veit an der Glan.

Für die Gemeinden sind die seit einigen Tagen gültigen neuen Corona-Bestimmungen für den Arbeitsplatz eine Herausforderung. Die 3-G Regel gilt seit 1. November, ab 15. November sind aber die weniger effektiven Antigen-Test nicht mehr gültig, sondern nur mehr der PCR-Test.

Bei den von uns durchzuführenden Kontrollen wird es schon wieder etwas problematischer - so haben wir zwar zu kontrollieren, dürfen aber die Informationen ohne Zustimmung des Mitarbeiters laut DSGVO nicht speichern.

Etwas komplexer wird unsere Aufgabe bei der Verweigerung eines Mitarbeiters Informationen über seinen 3-G Status zu geben. Wenn ich der Intension des Dienstrechtes folge, so hat ein Mitarbeiter, welcher die Information bzw. auch nur den Test verweigert nach Aufforderungen zum Test, der Androhung der Entlassung, diese auch zu betreiben.

Möglicherweise kann man das Dienstrecht auch anders interpretieren, aber macht das die Situation besser?

Wir warten schon gespannt auf weitere Informationen aus den zuständigen Ministerien.

Aber wie sagte Einstein – denken wir positiv....

*herzlichst, dein, Ihr
Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ*

TERMINVERSCHIEBUNG

Kommunalwirtschaftsforum/FLGÖ Bundesfachtagung

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und Ihre Anmeldung zum Kommunalwirtschaftsforum 2021. Aufgrund der prekären Situation und steigender Unsicherheiten rund um Corona mussten wir Ihnen mitteilen, dass die Veranstaltung „Kommunalwirtschaftsforum + FLGÖ Bundesfachtagung“ vom geplanten Termin am 18. - 19.10.2021 verschoben werden musste.

Der **neue Termin ist 31.03. - 01.04.2022**, gleichbleibend im wunderschönen Ambiente der Blumenhalle in St. Veit an der Glan (Kärnten). **Anmeldungen werden jederzeit gerne entgegengenommen.**

Wir bitten Sie höflich um Verständnis für die auch für uns so unangenehme Situation.

Wir denken, dass die Voraussetzungen im März 2022 wesentlich besser sein werden und freuen uns jetzt schon auf eine gemeinsame Veranstaltung, die Ihren und unseren Anforderungen entspricht!

VERPASSEN SIE NICHT:

KEYNOTES & WORKSHOPS BEIM KOMMUNALWIRTSCHAFTSFORUM 2022

Das Kommunalwirtschaftsforum bietet mit Keynotes und Workshops zu den wichtigsten Themen unserer Zeit kompetenten Input für BürgermeisterInnen & AmtsleiterInnen, EntscheidungsträgerInnen aus der Stadt- und Gemeindeverwaltung, Einheiten der Bundes- und Landesverwaltungen, Verwaltungs- und Unternehmenseinheiten der öffentlichen Hand, ExpertInnen aus der Industrie, ProjektentwicklerInnen, InvestorInnen, uvm.

Inkludierte Leistungen beim 2-Tages Kongressticket:

- 2-tägige Teilnahme am KWF
- 1 Übernachtung inkl. Frühstück im Hotel (je nach Verfügbarkeit im Hotel Fuchspalast oder Weingut Taggenbrunn, wir kümmern uns um Ihre Reservierung)
- Vollverpflegung während der beiden Kongresstage
- Abendessen im Weingut Taggenbrunn
- Shuttleservice zwischen St. Veit & Taggenbrunn (laut Programm)

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Das Team des Österreichischen Kommunalverlag!





Fotos: ...

Fachtagung der **FLGÖ** am 15.9.2021

Teil der **Energiewende** werden

Die Möglichkeiten der neuen Energiegemeinschaften standen im Mittelpunkt der Fachtagung des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs (FLGÖ).

Das nun beschlossene Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, kurz EAG, ist die Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende in Österreich. „Einer Energiewende, welche ein wesentlicher Beitrag bei der Bekämpfung des Klimawandels darstellt und daher eine Verpflichtung für die nächsten Generationen darstellt“ so FLGÖ - Bundesobmann Franz Haugensteiner.

„Um die Klimaziele zu erreichen, werden wir die Gemeinde brauchen!“ Das sagte Hans Hingsamer, Vizepräsident des Österreichischen Gemeindebundes, bei der Podiumsdiskussion der Tagung des Fachver-

bandes der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ).

Eine wichtige Rolle, so Hingsamer, haben die Gemeinden bei der Bewusstseinsbildung. „Und hier brauchen wir nicht nur die Politik, sondern auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung.“

Dem stimmte auch Obmann Haugensteiner zu: „Aufgabe der Politik ist es, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die Verwaltung ist dann für die Umsetzung zuständig. Wenn alle an einem Strang ziehen, wird es großartige Projekte geben.“

Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen vor allem auch die Chancen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG). Dieses schafft auch für die Gemeinden die Möglichkeit, Energiegemeinschaften zu gründen.

FLGÖ-Chef Haugensteiner: „Das EAG ist die Grundlage für eine erfolgreiche Energiewende in Österreich. Und die Energiewende ist wiederum Grundlage für Klimaschutz.“

Eine Energiegemeinschaft ermöglicht es, alle lokalen Energieressourcen zu nutzen und diese untereinander zu handeln. „Mit einer Energiegemeinschaft können alle Menschen Teil der Energiewende werden!“, sagte Eva Dvorak, Leiterin der neu gegründeten Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften. Die Erzielung von Gewinn ist allerdings nicht der Zweck einer Energiegemeinschaft, stellte Dvorak klar. Neben den ökologischen Vorteilen hat die Teilnahme einer Energiegemeinschaft auch sozialgemeinschaftliche und wirtschaftliche Vorteile. „Vielseitige Beteiligungen stärken den Zusammenhalt und das



FLGÖ Bundesobmann Franz Haugenseiner, MSC



Verständnis für die Energiewende“, so Dworak.

„Wichtig ist, dass die Partner einander gut kennen und Vertrauen zu einander haben, damit Verständnis da ist, wenn anfangs Fehler passieren“, meinte Matthias Zawichowski. Geschäftsführer der im-plan-tat Raumplanungs-GmbH.

Dworak präsentierte eine Umfrage, in der erhoben wurde, warum Gemeinden an einer Energiegemeinschaft teilnehmen wollen. Als Hauptmotivation zeigt sich, dass es

für viele reizvoll ist, eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Aber auch die Möglichkeiten von Notstromversorgungseinrichtungen in Zusammenhang mit Stromspeicher ist ein wichtiger Aspekt.

Gemeindebund-Vizepräsident Hingsamer stellte klar, dass auch die Energiewende Infrastruktur braucht. „Beim Bau von großen Stromleitungen gibt es immer wieder Widerstände in der Bevölkerung. Auch Windkraftanlagen sind oft umstritten. Bei PV-Anlagen ist das einfacher, aber je mehr gebaut wer-

den, desto größer wird die Ablehnung sein. Darauf muss man vorbereitet sein.“

Dazu FLGÖ-Chef Haugenseiner: „Bürgermeister und Gemeindebedienstete können mit Konflikten umgehen. Es ist aber wichtig, genug Zahlen und Fakten für gute Argumente parat zu haben, um auf alle Fragen vorbereitet zu sein. Das ist mein Tipp an die Amtsleiter und alle Verantwortlichen in den Gemeinden.“

*Franz Haugenseiner, MSc
Bundesobmann*

*Besuchen sie
unsere
Homepage
unter
www.flgoe.at*

*Wir würden uns
sehr freuen!*

The screenshot shows the FLGÖ website homepage. At the top is a navigation menu with links: Startseite, Dachverband, Landesverbände, Tagungen, Fachzeitschrift, and a search bar labeled SUCHBEGRIFF. Below the menu is a main content area with a 'Startseite' heading and a 'Willkommen auf unserer Homepage!' message. The message is signed by Franz Haugenseiner, MSc, and includes information about the 21st FLGÖ Federal and 27th Styrian State Conference. A sidebar on the right features a news item titled '21. FLGÖ Bundes- und 27. Steirische Landesfachtagung...' with a small image and a 'Geschichte' button. At the bottom of the sidebar is a 'Fachzeitschrift' button.



Lehrlingsoffensive in Kärnten

In etwa die Hälfte aller derzeit im Dienststand befindlichen Mitarbeiter*innen in den Kärntner Gemeinden werden in den nächsten zehn Jahren aus dem Dienst ausscheiden. Die Tatsache, dass ein Mangel an Arbeits- bzw. Nachwuchskräften für die öffentliche Gemeindeverwaltung besteht, war der Anstoß, ein Projekt im Bereich der Lehrlingsausbildung zu initiieren.

Das Gemeinde-Servicezentrum wurde seitens Landesrat Ing. Daniel Fellner für die Umsetzung des Projekts „Zentrale Lehrlingsausbildung für die Kärntner Gemeinden“ ausgewählt, welches am 9. September den Startschuss mit einem Willkommenstag, gemeinsam mit dem Gemeindefeherenten und den teilnehmenden 17 Gemeinden, setzte.

„Es ist notwendig, eine treibende Kraft hinter einem solchen Projekt zu haben, ansonsten kann eine solche Aufgabe nicht realisiert werden. Hierfür ist das Gemeinde-Servicezentrum die richtige Wahl.“, so Amtsleiter Alois Opetnik, Mitglied im Landesvorstand des FLGÖ Kärnten.

Aufgrund der Vielseitigkeit des Lehrberufes zur Verwaltungsassistent*in ist es eine große Herausforderung, den gesamten Lehrinhalt in der kurzen Zeit von drei bis vier Jahren zu erlernen. Wenn die Aufgaben einer Gemeinde betrachtet werden, geht es ja nicht nur um die täglichen Bürgeranliegen, sondern umfasst dies angefangen von der Gemeindebuchhaltung über die Organisation der Kindergärten, die Erhaltung der Gemeindestraßen und z.B. die soziale Mindestsicherung

wirklich sehr viele Bereiche. Bei der zentralen Lehrlingsausbildung sind die Lehrlinge bei den einzelnen Gemeinden angestellt und werden durch zusätzliche Schulungen und gezielte Fortbildungsmaßnahmen auf das Berufsleben vorbereitet. Die Koordination, Beratung, Organisation der Ausbildungen sowie die Überwachung des Ausbildungsfortschrittes liegt zentral beim Gemeinde-Servicezentrum.

Für eine fachlich bestmögliche Ausbildung in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung als auch für die Persönlichkeit sowie die Allgemeinbildung und soziale Kompetenz, wird das duale Ausbildungssystem durch Praktika und spezifische Zusatzausbildungen ergänzt. Die Praktika können als Schnuppertage in unterschiedlichen Bereichen, wie z.B. einer anderen Behörde oder einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, absolviert werden, was einen neuen Blickwinkel auf die Behördentätigkeiten erlaubt. Die Anforderungen an die Mitarbeiter*innen in der Gemeindeverwaltung werden immer größer und daher ist eine fachspezifische Ausbildung umso wichtiger. Die erste Schulung hat im Zuge des Willkommenstages im IT-Bereich stattgefunden, wo die Lehrlinge wissenswertes über den IT-Datenschutz, Outlook und MS-Teams erfahren haben.

Fachlich bestmöglich ausgebildet zu werden, aber auch motivierte, verantwortungsbewusste und kommunikative Mitarbeiter aus der Lehre hervorzubringen, sind die Ziele des Projekts. Die Gemeinden werden als künftige Arbeitgeber gerne und mit gutem Gewissen auf die Absolventen der zentralen Lehrlingsausbildung zurückgreifen.

Die Lehrlinge sind unsere Fachkräfte von morgen und das Gemeindefeherat des Landes Kärnten legt großen Wert darauf, dass diese eine qualitativ hochwertige Ausbildung genießen können. Die zentrale Lehrlingsausbildung ist eine Chance für alle Gemeinden, mit den Lehrlingen gemeinsam zu lernen und zu wachsen. Durch die Vernetzung mit anderen Lehrlingen und das Kennenlernen anderer Strukturen können die Lehrlinge für den weiteren beruflichen Weg nur gewinnen.

Ein zusätzlicher Benefit ist, dass durch die Bündelung finanzieller und organisatorischer Ressourcen neue Gemeinden in die Lehrlingsausbildung einsteigen können und zusätzliche Ausbildungsplätze angeboten werden können.

„Lernen aus der Praxis für die Praxis ist unser Leitsatz, weshalb wir für die Vermittlung des Wissens direkt auf die Mitarbeiter*innen aus den Gemeinen zurückgreifen“, so die Projektleiterin Magdalena Hinterreither vom Gemeinde-Servicezentrum.

Als Vortragende für den praktischen Teil der Ausbildung konnten einige Amtsleiter*innen gewonnen werden. Für die künftigen Vortragenden werden im Rahmen einer Praxiswerkstatt die Themen gemeinsam erarbeitet und gezielte Schulungen entwickelt.

Die Lehrlinge können sich auf Fortbildungen im Bereich der Persönlichkeitsbildung und Kommunikation, zum Thema Umgang mit Bürgern, zu Lerntechniken und zum Zeitmanagement, Grundlagen der

Gemeindeverwaltung als auch auf Fachseminare z.B. im Bereich Meldeamt und Bauamt freuen.

Diese neue Art der Lehrlingsausbildung ist eine richtungsweisende Initiative in der Lehrlingsausbildung der Gemeinden. Kärnten ist das erste Bundesland, welches zentral für alle Kärntner Gemeinden diese Möglichkeit anbietet.

Über den praktischen Verlauf der Lehrlingsausbildung werden wir in einer der nächsten Ausgabe des Kommunalen Managements berichten.

**Eckdaten zum
Gemeinde-Servicezentrum:**

gemeinnützige Anstalt
öffentlichen Rechts
Gründung: 2012
Mitarbeiter dzt.: 25

Die Tätigkeitsbereiche des Gemeinde-Servicezentrums für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind sehr vielfältig und erstrecken sich von der Beratung und Betreuung im Bereich Dienst- und Besoldungsrecht über die Personalverrechnung, die Bereitstellung der IT-Infrastruktur inkl. Support bis hin zu den Bürgermeister- und Beamtenpensionen, die Organisations- und Personalentwicklung uvm.

Kontakt:
Magdalena Hinterreither
+43 463 55 111-306 oder
lehre@ktn.gde.at



Lehrlinge beim Willkommenstag am 09.09.2021 mit politischen Vertretern und Mitarbeitern des GSZ



Gewinnerinnen des Schätzspiels, Projektleiterin Magdalena Hinterreither (Mitte), Vorsitzender des GSZ Bgm. Josef Haller



GSZ-GF Markus Guggenberger, NRAbg. Bgm. Klaus Köchl, Bgm. Franz Richau, Bgm. Josef Haller, Magdalena Hinterreither, GSZ-GF Michael Sternig, Amtsleiter Alois Opetnik, Jasmin Thamer

Fotos: FLGD Kärnten

Bereinigung von unterschiedlichen Postleitzahlen im Gemeindegebiet

In letzter Zeit haben einige Gemeinden in NÖ mit dem Gedanken gespielt bzw. diesen auch umgesetzt, in ihrem Gemeindegebiet eine einheitliche Postleitzahl herzustellen. Der Weg dahin war für viele Gemeinden oft sehr schwierig bis unmöglich.

Nunmehr hat die Österreichische Post AG bekannt gegeben, dass den Gemeinden der direkte Weg nunmehr freisteht. Dazu wird folgendes benötigt:

- Ansuchen um Umpostung – Zweizeiler genügt (Wunsch auf eine einheitliche PLZ für das Gemeindegebiet)
- Gemeinderatsbeschluss
- Datei (Excel oder Access) von allen Betroffenen (nicht nur von Anschriften an denen "Jemand" gemeldet ist)
- Zugehörige Anschriften laut Bauamt und eventuell für die Zukunft geplante Anschriften

Das Anliegen wird daraufhin zur Überprüfung an die zuständigen Verantwortlichen der „Regionalleitung Distribution“ übermittelt. Bei Zustimmung wird daraufhin der Termin für die Wirksamkeit abgestimmt.

Kontaktperson für nähere Auskünfte:

Werner Ranftl (Österreichische Post AG)
Strategische Netzwerkplanung & -steuerung
Geo Competence Center
Unternehmenszentrale
Rochusplatz 1
1030 Wien
+43 664 624 1708

werner1.ranftl@post.at
Es wird auf eventuell auftretende Schwierigkeiten einer Umpostung hingewiesen und

- dass die Information der Bewohner über die Gemeinde zu erfolgen hat
- dass allfällige im Zuge der neuen PLZ entstehende Kosten (Briefpapier, Drucksorten, Klischees, Stempel. usw.) von den Kunden zu tragen sind
- dass Haftungen für Laufzeitverzögerungen, die auf unkorrekte Anschriften zurückzuführen sind, nicht von der Österreichischen Post AG übernommen werden.

Es empfiehlt sich daher in der Praxis, alle Betroffenen vorher zu informieren und eine Einladung zur Stellungnahme auszusprechen.

*StADir. Jürgen Uitz,
MBA MPA akad. Mngr.
Vorstandsmitglied und
Regionalbeauftragter
Waldviertel im FLGÖ NÖ*

Winterdienst & Wegehalterhaftung auf Friedhöfen

In der Entscheidung 6Ob117/20d (ÖJZ EvBl 2021/116 https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_20201217_OGH0002_00600B00117_20D0000_000) hat der OGH die Wegehalterhaftung auf einem Friedhof behandelt.

Sachverhalt:

- Sturz mit Verletzungsfolgen
- Friedhof laut Friedhofsordnung allgemein zugänglich



Fotos: FLGÖ NÖ

- Warnschild „Kein Winterdienst“; die Durchführung eines Winterdienstes durch die Gemeinde erfolgte nur zu Feiertagen bzw. anlassbezogen bei Begräbnissen.

Rechtliche Beurteilung:

- Keine Anwendung von § 1319a ABGB (Haftung des Wegehalters nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) sondern analoge Anwendung des Vorliegens einer „vorvertraglichen Verkehrssicherungspflicht“, bei der schon leichte Fahrlässigkeit greift.
- Beim Umfang der Verkehrssicherungspflicht ist auf die Zumutbarkeit von Winterdienstmaßnahmen für den Wegehalter abzustellen – das Aufstellen von Warnschildern allein reicht nicht aus.
- Da nach der allgemeinen Lebenserfahrung Friedhöfe durchgehend besucht werden, ist ein gänzlicher Ausschluss des Winterdienstes oder eine Beschränkung etwa auf Allerheiligen, Weihnachten etc. unzulässig.

- Allenfalls wären zur Orientierung der Besucher konkrete (aber nicht nur vereinzelte) Zeiten anzugeben, zu denen ein Winterdienst erfolgt und wo eine gefahrlose Benützung des Friedhofes möglich ist.

Anmerkung:

Wie so oft wirft so eine höchstgerichtliche Entscheidung in der Praxis Fragen auf. Auch hier kommt es wieder einmal „auf die Umstände des Einzelfalles“ an, was den Gemeinden für eine rechtskonforme Planung des Winterdienstes auf Friedhöfen aber wenig weiterhilft.

Viele Friedhöfe sind so gestaltet, dass eigentlich gar kein sinnvoller Winterdienst durchgeführt werden kann (z.B. bei Graswegen zwischen den Gräbern).

Auch bei geschotterten Friedhofswegen ist fraglich, wie dort sinnvoll Schnee geräumt bzw. gestreut oder gesalzen werden soll.

Wenig befriedigend daran ist, dass bei Verletzungen nicht nur das Zivilrecht greift, sondern auch das Strafrecht – sollte nach einer Sturzverletzung ein Strafverfahren eröffnet werden, droht Verantwortlichen in der Gemeinde (vom Bürgermeister abwärts) eine strafrechtliche Verurteilung!

Herauslesen kann man aus der Entscheidung aber zumindest Folgendes:

- Warnschilder allein entbinden nicht von einer Haftung (nicht nur am Friedhof...).
- Winterdienstregelungen sollten schon in der offiziellen Friedhofsordnung enthalten sein, wenn möglich mit konkreten und ausreichenden Winterdienstzeiten und Plänen der winterdienstmäßig betreuten Wege.
- Die Friedhofsordnung samt Winterdienstplan sollte bei den Friedhofseingängen gut sichtbar aushängen. Den Winterdienst

betreffende Beschilderungen sollten dann die begehbaren Wege vor Ort zusätzlich ersichtlich machen.

- Wenn schon nicht überall ein Winterdienst erfolgt, sollte der Zugang zu den Gräbern zumindest über einen von mehreren möglichen Wegen erfolgen können.

Man wird also sehen – „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.....!“.

*Dr. Martin Mittermayr
Landesobmann NÖ*

Bericht über aktuelle Aktivitäten des FLGÖ NÖ

Coronabedingt musste auch der FLGÖ NÖ Pläne für Präsenztage auf Landes- und Bezirksebene (wieder) über den Haufen werfen. Auch andere Veranstalter mussten geplante Veranstaltungen absagen oder verschieben (siehe etwa das KOMMUNALWIRTSCHAFTSFORUM) – das ist aber nur ein geringer Trost, das Fehlen der persönlichen Kontakte mit den Kolleginnen und Kollegen schmerzt. Hoffen wir auf 2022!

Der FLGÖ NÖ hat sich aber schon länger das Ziel gesetzt, abgesehen von persönlichen Treffen der leitenden Gemeindebediensteten auch Akzente „im Hintergrund“ zu setzen: Etwa mit den für Gemeinden auf politischer und fachlicher Ebene Zuständigen Gespräche zu suchen und auf eine Weiterentwicklung in vielerlei Bereichen zu drängen. Wir sind auch in Gesetzesbegutachtungsverfahren eingebunden und versuchen, schon im Vorfeld von Gesetzesbeschlüssen Feedback einzubringen.

In diesem Sinne gab es in der Vergangenheit sehr konstruktive Gespräche u.a. mit dem Österrei-

chen Gemeindebund, dem Österreichischen Städtebund, der NÖ Landesregierung, dem NÖ Gemeindebund, der NÖ Kommunalakademie und der Gewerkschaft YOUNION. Eine Reihe von Anregungen des FLGÖ NÖ vor allem in Richtung Verwaltungsvereinfachungen wurde von den zuständigen Stellen aufgenommen und teilweise auch umgesetzt – Vieles natürlich (noch) nicht.

In Weiterverfolgung dieser „Hintergrundaktivitäten“ des FLGÖ NÖ haben wir uns im Sommer um Termine beim NÖ Gemeindebund (ÖVP), beim NÖ Städtebund und dem NÖ GVV (SPÖ) zur Besprechung aktueller Anliegen bemüht. Mit letzteren beiden Organisationen fanden bereits Gespräche statt – so mit dem Vorsitzenden des NÖ Städtebundes BGM Mag.



Copyright: Werner Jäger

Matthias Stadler und dem Präsidenten des NÖ GVV BGM Rupert Dworak.



Um eine Besprechung mit dem neuen Präsidenten des NÖ Gemeindebundes BGM DI Johannes Pressl bemühen wir uns weiterhin.

Wir freuen uns, dass wir bei den bisherigen sehr konstruktiv ver-

laufenen Gesprächen auf großes Verständnis und grundsätzliche Übereinstimmung gestoßen sind – Themen waren beispielsweise:

Dienstrechtsreform:

- Überlegungen wurden ja vor Jahren begonnen, „verendet“ dann aber während der Corona-Krise. Das Thema soll nun offenbar aber wieder weiterverfolgt werden. Wesentliche Anliegen des FLGÖ NÖ dabei sind:
 - o Das historisch gewachsene Dienstrecht mit unübersichtlichem Nebeneinander verschiedener Dienstrechtsgesetze ist zu evaluieren und zu novellieren.
 - o Weg von einer „Geheimwissenschaft“ hin zu einem modernen, für jeden verständlichen Dienstrecht.
 - o Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers Gemeinde am Arbeitsmarkt.
 - o Nutzung von Best Practice-Beispielen aus anderen Bundesländern.

Evaluierung und Anpassung der Ausbildung für Gemeindebedienstete in NÖ:

- Eine qualitativ hochwertige und zeitgemäße Ausbildung der Gemeindebediensteten ist zur Bewältigung der vielfältigen Gemeindeaufgaben unumgänglich.
- Evaluierung auf Inhalte, Prozedere und Gestaltung der Ausbildungsangebote

Klarstellung der Gemeindeaufgaben in Bezug auf Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Verfassungsrechtlich gesehen ist lediglich das Facilitymanagement inkl. Personal Gemeindeaufgabe – nicht aber darüber Hinausgehendes (Schulsekretariate, Stützkräfte, Schulärzte etc.).
- Derzeit gibt es ein ineffizientes Nebeneinander von Personal

unterschiedlicher Dienstgeber mit allen daraus resultierenden Problemen.

Totenbeschau – keine Gemeindeaufgabe:

- Gemeinden müssen nach dem NÖ Bestattungsgesetz die Totenbeschau organisieren. Die Bestellung von Totenbeschauärzten ist immer schwieriger und manchmal unmöglich.
- Die Totenbeschau als Maßnahme der Verbrechenserkennung und Gesundheitsvorsorge erscheint nach dem BVG als keine Materie, die in den Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.
- Evaluierung der Notwendigkeit und Gestaltung der Totenbeschau aus heutiger Sicht bzw. Zuordnung der Aufgabe zu überörtlichen Gesundheitsbehörden.

Durchforstung des Gebührenrechts

- In Gemeinden müssen eine Vielzahl von Bundes- und Landesgebühren parallel verrechnet werden.
- Der Verwaltungsaufwand übersteigt oft die damit lukrierten Einnahmen.
- Das Gebührenrecht sollte durchforstet und auf für Verwaltung und Bürger durchschaubare, in der Höhe adäquate und kostendeckende Fälle bereinigt werden.

NÖ Bauordnung / Vereinfachungen

- Die NÖ Bauordnung ist aufgrund ihrer Detailverliebtheit und wegen häufiger Novellierungen für Bürger, Bauwirtschaft und Baubehörden in den Gemeinden nicht mehr durchschaubar und administrierbar.

NÖ Bauordnung / kostenloser Zugang zum Recht (Normen)

- Die NÖ Bautechnikverordnung Anlagen 1-8 (OIB Richtlinien) – insbesondere Anlage 8 „Zitierte

Normen und sonstige technische Regelwerke“ verweist auf Normen, die durch die Rechtsanwender angekauft werden müssen, womit gegen das verfassungsmäßige Recht auf „kostenlosen Zugang zum Recht“ verstoßen wird.

- Kostenlos zugängliche (Bautechnik-)Normen ermöglichen.

Voller Kostenersatz an Gemeinden für Pandemiebekämpfungsmaßnahmen (z.B. Massentestungen, Teststraßen):

- Nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisung ist Pandemiebekämpfung nicht Gemeindegutsache. Dennoch wurden den Gemeinden diverse Aufgaben „angedient“, die kausalen Kosten sollen aber nicht vollständig refundiert werden.
- Refundierung sämtlicher kausalen Kosten (auch volle Arztkosten, alle Mieten, auch Nicht-Überstunden von Gemeindepersonal etc.)

Selbstverständlich ist der FLGÖ NÖ mit lediglich neben der normalen Arbeit in den Gemeinden ehrenamtlich tätigen engagierten Funktionären keine Konkurrenz zu den etablierten politischen Gemeindevertretungsorganisationen mit all ihren auch personellen Möglichkeiten! Wir sehen uns aber als konstruktive Ergänzung bei der Formulierung von Gemeindeanliegen und wollen unsere Erfahrungen „von der Gemeindebasis“ einbringen!

In diesem Sinne zählen wir auf das Feedback und die Anregungen unserer Kolleginnen und Kollegen aus der Praxis! Einfach ein E-Mail schicken an:

[flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at!](mailto:flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at)

Ich wünsche einen schönen und vor allem gesunden Herbst!

Dr. Martin Mittermayr

NÖ Web-Zugänglichkeitsverordnung: Organisierte Busfahrt der Gemeinden zum Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungseinsicht?

Die gerade in Novellierung befindliche NÖ Web-Zugänglichkeitsverordnung <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001251> regelt offenbar die „Anforderungen an den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen“ – und betrifft damit wohl alle Gemeinden in NÖ.

Warum „offenbar“: Weil der Inhalt nicht bekannt ist – der geht erst aus Normen hervor, die in der Verordnung nur angesprochen werden, textlich aber nicht ersichtlich sind! Die Normen kann man bei Austrian Standards kaufen (!) oder zu den Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung persönlich nachlesen! Das hat wohl kaum jemand gemacht!

Grundlegende Defizite der NÖ WZW

Auch in der vorgeschlagenen novellierten Fassung weist die NÖ WZW somit folgende grundlegende Defizite auf:

- Die Verordnung ist nach wie vor nur eingeschränkt „zugänglich“ -

was bei einer Verordnung, die den Namen „Web-Zugänglichkeitsverordnung“ trägt, nahezu satirische Züge aufweist.

- Eine „Zugänglichkeit“ der Rechtsanwender zum kompletten Inhalt der NÖ WZW mittels persönlicher Akteneinsicht beim Amt der NÖ Landesregierung erscheint im Jahr 2021 als völlig abwegig.
- Die entgeltliche Beschaffung der zum Verordnungsinhalt gehörenden Normen bei Austrian Standards verstößt gegen den verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz auf freien und kostenlosen Zugang zum Recht.

Schon 2019 hat der FLGÖ NÖ auf diese Defizite bei der NÖ WZW hingewiesen – übrigens die gleichen Defizite wie bei der NÖ Bautechnikverordnung, wo man angesprochene Normen ebenso über Austrian Standards käuflich erwerben muss.

Wir haben daher (nochmals) im Zuge des Begutachtungsverfahrens darauf hingewiesen, dass die NÖ Landesregierung den gesamten Inhalt der in der NÖ WZW zum Verordnungsinhalt erhobenen Normen im Landesgesetzblatt / RIS kostenfrei veröffentlichen möge.

Geschieht das nicht, könnte der Eindruck entstehen, die verordnungserlassende NÖ Landesregierung brächte damit zum Ausdruck, dass sie vorsätzlich in Kauf nimmt, dass die auf einer EU-Richtlinie beruhende NÖ WZW mangels ausreichender Kenntnis durch die Rechtsanwender praktisch nicht angewendet wird.

In den Gemeinden warten wir also weiterhin gespannt auf Informationen, was wirklich in der NÖ WZW geregelt ist. Vielleicht fahren wir einmal gemeinsam im Bus zur Akteneinsicht nach St. Pölten.....



Foto: Dr. Martin Mittermayr

Dr. Martin Mittermayr
Landesobmann NÖ



Eine verfassungsrechtliche Betrachtung

Die Gemeinde als kleinste, sich selbst verwaltende, territoriale, politische Einheit in Österreich ist im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) in den Art. 115 ff verankert. Das B-VG regelt die Grundzüge des Gemeinde-rechts, daneben bestehen weitere Regelungen auf Landesverfassungs-ebene und in den einfachgesetzlichen Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer. Durch die verfas-sungsrechtliche Stellung der Ge-meinden bilden diese neben dem Bund und den Ländern die dritte Ebene des Bundesstaates Österreich.

Prinzip der Einheitsgemeinde

Gemäß den Bestimmungen des B-VG haben alle Gemeinden in gleicher Weise und ohne Rücksicht auf Größe und Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde prinzipiell gleiche Rechtsstellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten. Dies stellt in der Praxis vor allem kleine oder wirt-schaftlich leistungsschwache Ge-meinden vor Herausforderungen; In der Praxis besteht die Einheitsge-meinde aus durchschnittlich 1.500 Einwohnern. Die Bundesverfassung bietet hier Lösungsmöglichkeiten an: Bildung von Gemeindeverbänden (Art 116a B-VG), Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen (Art. 116b B-VG), die Übertragung einzel-ner Aufgaben auf eine Bundes- oder Landesbehörde auf Antrag einer Ge-meinde (Art. 118 Abs. 7 B-VG), sowie Gemeindezusammenlegungen. Dabei ist anzumerken, dass die ein-zelne Gemeinde kein verfassungsgesetzlich gesichertes Bestandsrecht hat und daher auch zwangsweise Zusammenlegungen oder Grenz-änderungen durch die Landesgesetz-gebung zulässigerweise vorgesehen werden können, sofern diese sachlich

begründet und somit verfassungs-konform sind (VfSlg 6697/1972). Eine besondere Rechtsstellung ge-nießen Statutarstädte, die neben Ge-meindefunktionen auch Bezirksver-waltungsaufgaben wahrnehmen können.

Organisation der Gemeinde

Art. 117 B-VG gibt – wie in weite-rer Folge darauf aufbauende landes-gesetzliche Regelungen – die Orga-nisationsstruktur der Gemeinde in wesentlichen Zügen vor: der Ge-meinderat als „allgemeiner Ver-tretungskörper“ und „Kommunal-parlament“, der Gemeindevorstand als kollegiale „Gemeinderegierung“, der Bürgermeister und als admini-strativer Hilfsapparat das Gemeinde-amt. Diese Organe hat der Landes-gesetzgeber für jede Gemeinde im Sinne eines organisatorischen Mindestbestands (VfSlg 13.335/1993) einzurichten.

Der Gemeinderat ist als oberstes Organ der Gemeinde anzusehen. Die subsidiäre Generalzuständigkeit für Gemeindeangelegenheiten kommt z.B. in der Tiroler Gemeindeordnung dem Gemeinderat zu. Dieser stellt rechtlich betrachtet ein Verwaltungs-organ dar und unterliegt als solches dem Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 1 B-VG), welches besagt, dass jeder Verwaltungsakt, der gesetzt wird, durch gesetzliche Grundlagen ge-deckt sein muss. Das Legalitäts-prinzip soll das Handeln der Ver-waltung für den Bürger vorhersehbar und berechenbar machen und so Willkür vorbeugen.

Der Bürgermeister ist das vollzie-hende Organ der Gemeinde im eige-nen und übertragenen Wirkungsbere-

ich, führt die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und ist im eigenen Wirkungsbereich dem Gemeinderat verantwortlich. Die Gemeinden haben keinen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt (diese wird von Bund und Ländern ausge-übt) und an der Gerichtsbarkeit und sind nach dem grundlegenden Prinzip der Gewaltenteilung der Exekutive (Verwaltung) zuzuordnen. Durch das selbständige Verordnungs-recht der Gemeinden, das der Ge-meinde eine Art „Gesetzgebungs-recht“ zwar nicht im formellen, aber im materiellen Sinn gibt, wird dieser Unterschied allerdings wieder relativiert.

Wie vielfältig die Aufgaben der Gemeinde sind, zeigt sich daran, dass die Bundesverfassung der Gemeinde gleich mehrere Funktionen zugeord-net hat. Die Gemeinde ist demnach gemäß Art. 116 B-VG Gebiets-körperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung (eigener Wirkungsbereich), Verwaltungssprengel (über-tragener Wirkungsbereich) und selb-ständiger Wirtschaftskörper (Privat-wirtschaftsverwaltung).

Selbstverwaltung

Die Gemeinde hat ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes (subjektives) Recht auf Selbstverwaltung, welches besagt, dass die Gemeinde alle Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereichs gemäß Art. 116 Abs. 2 und Art. 118 B-VG eigenver-antwortlich regeln darf und an keine Weisungen von außerhalb gebunden ist. Bei der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches üben jedoch der Bund und das Land gemäß Art. 119a B-VG die Aufsicht über die Ge-meinde dahingehend aus, dass diese

die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht überschreitet. Viele Entscheidungen der Gemeinden bedürfen z.B. einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde, auch Kontrollen sind jederzeit möglich. Im Behördenverfahren gibt es gegen Bescheide der Gemeinde die Möglichkeit einer Beschwerde an die Landesverwaltungsgerichte. Da der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde nicht nur hoheitliche Bereiche wie z.B. das Bau-, Veranstaltungs- und das Dienstrecht, sondern auch die gesamte Privatwirtschaftsverwaltung umfasst, kommt dem Selbstverwaltungsrecht in der Praxis sehr große Bedeutung zu. Die Gesetze haben Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Verwaltungssprengel

Bund und Länder können sich des Weiteren der Gemeindestrukturen als

Verwaltungssprengel bedienen, um dort weisungsgebunden behördliche Aufgaben erledigen zu lassen. Man spricht in diesem Zusammenhang vom übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Art. 119 B-VG). In diesen Fällen fungiert der Bürgermeister als unterste Ebene der staatlichen Verwaltung. Zum übertragenen Wirkungsbereich zählen z.B. das Meldewesen, Wahlangelegenheiten, wasserrechtliche Angelegenheiten, oder die Führung vom Zentralen Personenstandsregister als Personenstandsbehörde.

Selbständiger Wirtschaftskörper

Eine weitere bedeutende Funktion der Gemeinde ist die als selbständiger Wirtschaftskörper (Art. 116 Abs. 2 B-VG). Die Gemeinde kann wie jeder Private auch am Wirtschaftsleben proaktiv teilnehmen, mit ihrem Vermögen wirtschaften und Unternehmen betreiben. Die umfassenden Leistungen der Gemeinden im Bereich der Daseinsvorsorge wären anders auch gar nicht denkbar.

Kinderkrippen und Kindergärten, Wasser- und Energieversorgung, öffentlicher Verkehr, Pflegeheime und vieles mehr werden als selbstverständlich angesehen. Diese Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung können von der Gemeinde selbst, durch eigene Unternehmen der Gemeinde oder auch durch vertraglich verpflichtete oder subventionierte Einrichtungen erbracht werden.



*Mit freundlichen Grüßen
Al. Mag. Bernhard Scharmer*

*MARKTGEMEINDE TELFS
E-Mail: bernhard.scharmer@telfs.gv.at*

Landesverband **Oberösterreich**

Whistleblower:

Edward Snowden und die Gemeinden

Edward Snowden, dieser Name steht seit einigen Jahren als Synonym für „Whistleblower“, also Menschen die als Hinweisgeber, Enthüller oder Aufdecker fungieren und für die Öffentlichkeit wichtige Informationen aus einem geheimen oder geschützten Zusammenhang veröffentlichen. Nebenwirkungen: Snowden lebt seit der Enthüllungen über die weltweiten Spionage- und Überwachungspraktiken von Geheimdiensten im Jahr 2013 in Russland, weil er von den USA strafrechtlich verfolgt wird.

Gegen Korruption, Datenmissbrauch, Strafrechtsverletzungen

Dabei sollte das whistleblowing (auf Deutsch mit „verpfeifen“ umschrieben) anonym und sanktionsfrei sein. Typischerweise werden Missstände oder Straftaten wie Korruption, Insiderhandel, Menschenrechtsverletzungen, Datenmissbrauch oder allgemeine Gefahren, von denen der Whistleblower an seinem Arbeitsplatz oder in anderen Zusammenhängen erfährt, bekannt gegeben. Oft ist der Hinweisgeber mitten im Geschehen und kann seine

(moralischen) Probleme wegen bevorstehendem Mobbing oder gar angedrohter Kündigung nicht äußern. Im Allgemeinen betrifft dies vor allem Vorgänge in der Politik, in Behörden und in Wirtschaftsunternehmen. Bekannte Whistleblower wie Edward Snowden oder Julian Assange genießen in Teilen der Öffentlichkeit ein hohes Ansehen, weil sie für Transparenz sorgen und sich als Informanten selbst in Gefahr begeben, selbst strafbar machen oder anderweitige gravierende Auswirkungen auf ihr Leben und ihre Arbeit riskieren.

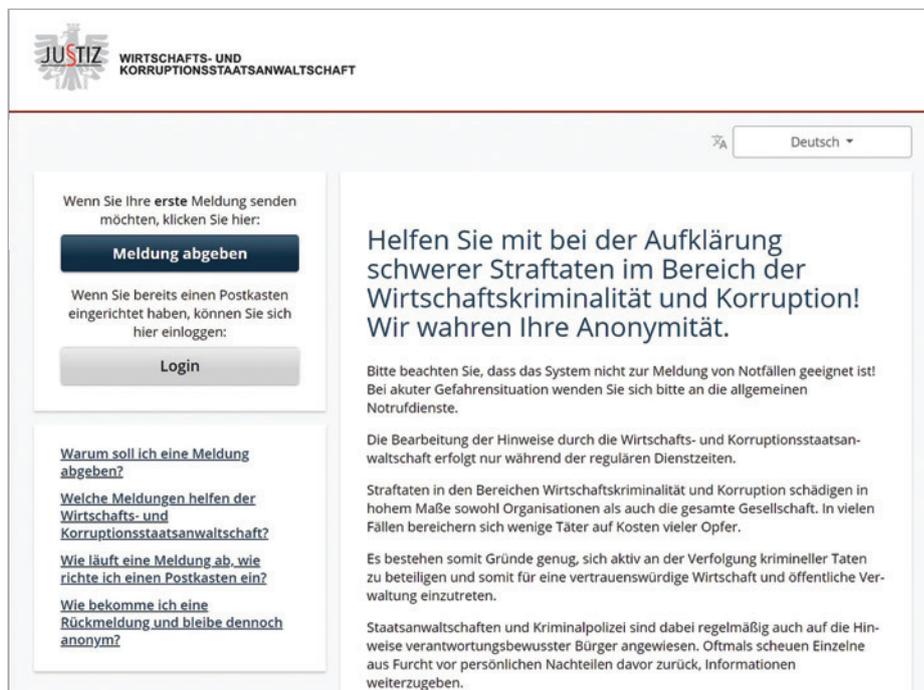
Ab Dezember 2021 auch für Gemeinden relevant

Was hat whistleblowing mit Gemeinden zu tun? Die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden, ist bis 17.12.2021 in nationales Recht umzusetzen. Ziel dieser Richtlinie ist eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen durch die Festlegung gemeinsamer Mindeststandards, die ein hohes Schutzniveau für Personen sicherstellen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

In Artikel 8 werden die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung verpflichtet, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors Kanäle und Verfahren für interne Meldungen und für Folgemaßnahmen einrichten; sofern nach nationalem Recht vorgesehen, nach Rücksprache und im Einvernehmen mit den Sozialpartnern. Das betrifft Betriebe über 50 Arbeitnehmer und auch Gemeinden, wobei die Mitgliedstaaten Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Arbeitnehmern ausnehmen können.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass interne Meldekanäle entsprechend dem nationalen Recht von Gemeinden gemeinsam oder von gemeinsamen Behördendiensten betrieben werden können, sofern die geteilten internen Meldekanäle von den einschlägigen externen Meldekanälen getrennt und gegenüber diesen autonom sind.

So weit, so komplex. Noch gelten die Regeln, die bis 17.12.2021 umzusetzen sind, nur für Verstöße gegen EU-Recht. Eine bei Transparency International eingesetzte Arbeitsgruppe fordert die Regierung bereits auf, auch alle anderen Verstöße gegen österreichisches Straf- und



JUSTIZ WIRTSCHAFTS- UND KORRUPTIONSSTAATSANWALTSCHAFT

Deutsch

Wenn Sie Ihre erste Meldung senden möchten, klicken Sie hier:
Meldung abgeben

Wenn Sie bereits einen Postkasten eingerichtet haben, können Sie sich hier einloggen:
Login

[Warum soll ich eine Meldung abgeben?](#)
[Welche Meldungen helfen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft?](#)
[Wie läuft eine Meldung ab, wie richte ich einen Postkasten ein?](#)
[Wie bekomme ich eine Rückmeldung und bleibe dennoch anonym?](#)

Helfen Sie mit bei der Aufklärung schwerer Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität und Korruption! Wir wahren Ihre Anonymität.

Bitte beachten Sie, dass das System nicht zur Meldung von Notfällen geeignet ist! Bei akuter Gefahrensituation wenden Sie sich bitte an die allgemeinen Notrufdienste.

Die Bearbeitung der Hinweise durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft erfolgt nur während der regulären Dienstzeiten.

Straftaten in den Bereichen Wirtschaftskriminalität und Korruption schädigen in hohem Maße sowohl Organisationen als auch die gesamte Gesellschaft. In vielen Fällen bereichern sich wenige Täter auf Kosten vieler Opfer.

Es bestehen somit Gründe genug, sich aktiv an der Verfolgung krimineller Taten zu beteiligen und somit für eine vertrauenswürdige Wirtschaft und öffentliche Verwaltung einzutreten.

Staatsanwaltschaften und Kriminalpolizei sind dabei regelmäßig auch auf die Hinweise verantwortungsbewusster Bürger angewiesen. Oftmals scheuen Einzelne aus Furcht vor persönlichen Nachteilen davor zurück, Informationen weiterzugeben.

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft bietet den Bürgerinnen und Bürgern bereits seit 2013 ein Whistleblower-System im Internet an.

Kartellrecht "meldefähig" zu machen.

Die ersten Webportale sind schon online

Bereits vor Jahren reagiert haben große Organisationen wie die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=1at21&c=-1&language=ger>), die Stadt Wien die sich des gleichen Systems bedient (<https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=YexZ5r&c=-1&language=ger>) oder private Firmen wie die Greiner AG aus Kremsmünster (<https://www.tellgreiner.com/>). Hier stehen Kanäle im Internet zur Verfügung, die absolute Anonymität gewährleisten. Es geht in erster Linie um den Verhaltenskodex und um die Aufklärung von Straftaten.

Meine Meinung:

Webbasierte Whistleblower-Systeme kommen auf die Gemeinden zu. Große Städte sollten sich mit dem Thema „Compliance Management System inklusive Hinweisgeber-system“ dringend beschäftigen, Ge-

meinden unter 10.000 Einwohner können die Entwicklung beobachten. Wirklich interessant wird es, wenn schon bald die österreichische Umsetzungsverordnung vorliegt und den genauen Umfang definiert.

Übrigens sieht sogar z.B. das österreichische Anti-Doping-Gesetz 2021 als Maßnahme für Dopingprävention unter anderem ein Hinweisgeber-system vor. Transparency International fordert nicht zu Unrecht ein einziges Gesetz für die Umsetzung von Maßnahmen in allen Rechtsbereichen.



Mag. (FH) Reinhard Haider
E-Government-Beauftragter des
OÖ. Gemeindebundes
Quelle: Oö. Gemeindezeitung des
Oö. Gemeindebundes

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.ooege-meindebund.at/egovforum des Oö. Gemeindebundes.

Homeoffice in Gemeinden:

Infos, Statistiken und Musterverordnung

Homeoffice in Gemeinden vor und nach der Corona-Pandemie. Dieses Thema wurde von einem Masterstudenten an der Fachhochschule Linz bearbeitet: Daniel Prochiner, Mitarbeiter in der Finanzabteilung der Marktgemeinde Engerwitzdorf, studierte in den letzten 5 Jahren „Public Management“. Seine Masterarbeit trägt den Titel „Homeoffice in Gemeindeverwaltungen - Empfehlungen zur Gestaltung von Rahmenbedingungen“, umfasst 132 Seiten und wurde von Frau Prof. Dr. Franziska Cecon als Erstgutachterin und von mir als Zweitgutachter betreut.

Der Oö. Gemeindebund hat vom frischgebackenen Akademiker die Erlaubnis erhalten, dass sowohl die Masterarbeit als auch die Mustervereinbarung allen Gemeinden zur Verfügung gestellt wird.

Download unter:
www.flgoe-ooe.at

Im nachstehenden Interview erklärt Daniel Prochiner seine Beweggründe für das Thema, seine Herausforderungen und die Ergebnisse.

Vorerst aber ...

... **meine Meinung:**

Die Mustervereinbarung ist sehr gelungen. In Kremsmünster wurde der Text adaptiert und Homeoffice damit umgesetzt. Insgesamt kann ich den Schlusssatz der Masterarbeit von Daniel Prochinger nur unterstreichen: „Unter dieser Voraussetzung sehe ich grundsätzlich in jeder Gemeinde Potenzial für Homeoffice, wobei die Umsetzung und Ausgestaltung aufgrund der vielseitigen Verwaltungsstrukturen sehr unterschiedlich sein kann. Abschließend bin ich der Ansicht, dass sich die ManagerInnen der Gemeinden im Sinne einer modernen

Verwaltung der Thematik von Homeoffice und alternativen Arbeitsformen nicht verwehren sollten“.



Daniel Prochiner

*Mag. (FH) Reinhard Haider
E-Government-Beauftragter des
OÖ. Gemeindebundes*

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.ooegemeindebund.at/egovforum des Oö. Gemeindebundes.

*Quelle: Oö. Gemeindezeitung
des Oö. Gemeindebundes*

Interview über „Homeoffice in Gemeinden“ mit Daniel Prochiner

Lieber Daniel, stell dich bitte kurz vor inklusive Begründung deines Studiums an der FH Oö und das Interesse am Thema Home-Office:

Ich bin 28 Jahre alt und beruflich in der Finanzabteilung der Gemeinde Engerwitzdorf tätig. Das berufs begleitende Masterstudium Gesundheits-, Sozial- und Public Management habe ich gewählt, da es ein für den öffentlichen Sektor spezialisiertes Managementstudium ist und ich mir damit wichtige Grundlagen für zukünftige Führungsaufgaben aneignen wollte. Darüber hinaus konnte ich in meiner Studienzeit viele Synergien von Studium und Beruf nutzen und ein vielseitiges Netzwerk an Kontakten aufbauen.

Für mich steht Homeoffice als Synonym von modernem und flexiblem Arbeiten. Ein Themenbereich, der meiner Meinung nach



Foto: Gemeinde Engerwitzdorf

großes Potenzial für den Gemeindedienst hat und daher auch Relevanz für die ManagerInnen der öffentlichen Verwaltungen. Diese Ansicht und meine beruflichen Erfahrungen zu vielen offenen Fragen rund um Homeoffice, waren Motivation, mich mit dem Thema vertiefend zu beschäftigen.

Es gibt ein bundesweites Homeoffice-Gesetz. Was ist da kurzgefasst enthalten und auf was müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten?

Das „Homeoffice-Gesetz“, wie es gerne pauschal von den Medien und der Politik bezeichnet wird, ist kein ganzheitliches neues Gesetz, sondern vielmehr ein Gesetzespaket, mit dem das Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht für die Homeoffice-Tätigkeit adaptiert wurden.

Zusammengefasst legt es fest, dass die Homeoffice-Tätigkeit absolut auf Freiwilligkeit beruht und zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn schriftlich zu vereinbaren ist. Laut gesetzlicher Definition liegt Homeoffice nur dann vor, wenn regelmäßig und in der eigenen Wohnung (bzw. am Wohnsitz naher Angehöriger) gearbeitet wird. Dies schließt Mobile-Office – das ortsunabhängige Arbeiten – vorerst noch von den gesetzlichen Bestimmungen aus. Eine Adaption dahingehend wurde für eine Gesetzesnovelle im Jahr 2023 vorsichtig angekündigt.

Der erweiterte Versicherungsschutz für Unfälle im Homeoffice,

die in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, wurden angepasst und auch die Dienstnehmerhaftpflicht für Schäden an gemeindeeigenen Arbeitsmitteln wurde zugunsten der ArbeitnehmerInnen erweitert.

Homeoffice ändert grundsätzlich nichts an den bisherigen Dienstvereinbarungen. D.h. Anwesenheits- und Erreichbarkeitszeiten (z.B. Kernzeiten) gelten auch beim Arbeiten von zuhause, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Jeder Tag im Homeoffice muss vom Arbeitgeber aufgezeichnet und im Zuge des Lohnzettels (L16) an das Finanzamt übermittelt werden.

Dies hat unter anderem steuerrechtliche Hintergründe. Je Homeoffice-Tag kann ein steuerfreier Pauschalbetrag von bis zu € 3,00 als Kostenentschädigung an die ArbeitnehmerInnen ausbezahlt werden. Dies jedoch maximal für 100 Homeoffice-Tage, also € 300,00 jährlich. Damit sollen private Mehrkosten wie Wohnkosten, Strom, Internet oder die Nutzung privater Geräte abgegolten werden.

Entschädigungen über diesen Jahresbetrag wären wieder steuerpflichtig.

Welche Herausforderungen ergeben sich daraus für die Gemeinden, die ihren MitarbeiterInnen Homeoffice ermöglichen?

Meiner Ansicht nach begünstigen die Regelungen des Homeoffice-Gesetzes verstärkt die ArbeitnehmerInnen. Für die Gemeinden bedeutet dies neue Handlungsfelder. Dabei sollte man den anfänglichen Einsatz von zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Ressourcen nicht unterschätzen oder klein reden. Um ein paar beispielhafte Bereiche zu nennen, wird es in den ersten Monaten zu mehr bürokratischem und zeitlichem Aufwand für die

Implementierung von Homeoffice in den Gemeindealltag kommen (z.B. Organisation der Homeoffice-Vereinbarungen). Vermutlich müssen auch zusätzliche finanzielle Mittel zur Bereitstellung einer ordentlichen IT-Infrastruktur (Laptops, Bildschirme, Software, etc.) aufgewendet werden. Das „digitale Führen“ von MitarbeiterInnen im Homeoffice wird neue Anforderungen an die Führungskräfte der Gemeinden stellen. In diesem Zusammenhang sollte auch die häufig vorhandene Denkweise „Anwesenheit = Leistung“ überdacht werden.

Sobald der anfängliche Mehraufwand gemeistert und Homeoffice in den Arbeitsalltag als „Normalität“ integriert wurde, sehe ich große Chancen die Digitalisierung von Prozessen voranzutreiben und die Arbeitgeberattraktivität der Gemeinden zu steigern. Zweites Argument sehe ich als besonders relevant. Die Anforderungen an die Gemeinden steigen nicht nur in der Quantität, sondern auch in der Komplexität. Um qualifiziertes Personal für den Gemeindedienst begeistern zu können, stößt man mit monetären Anreizen schnell an Grenzen. Flexible Arbeitsformen entsprechen dem Trend und dem Wunsch junger Arbeitsgenerationen. Im Sinne einer modernen Verwaltung, sollten sich die Gemeindeverantwortlichen der Thematik rund um Homeoffice und alternativen Arbeitsformen nicht verwehren.

Deine Befragung der Oö. Gemeinden zum Thema Home-Office brachte interessante Ergebnisse. Was war für dich und deine Masterarbeit dabei besonders wichtig und zu welchen Rahmenbedingungen hat dich das geführt?

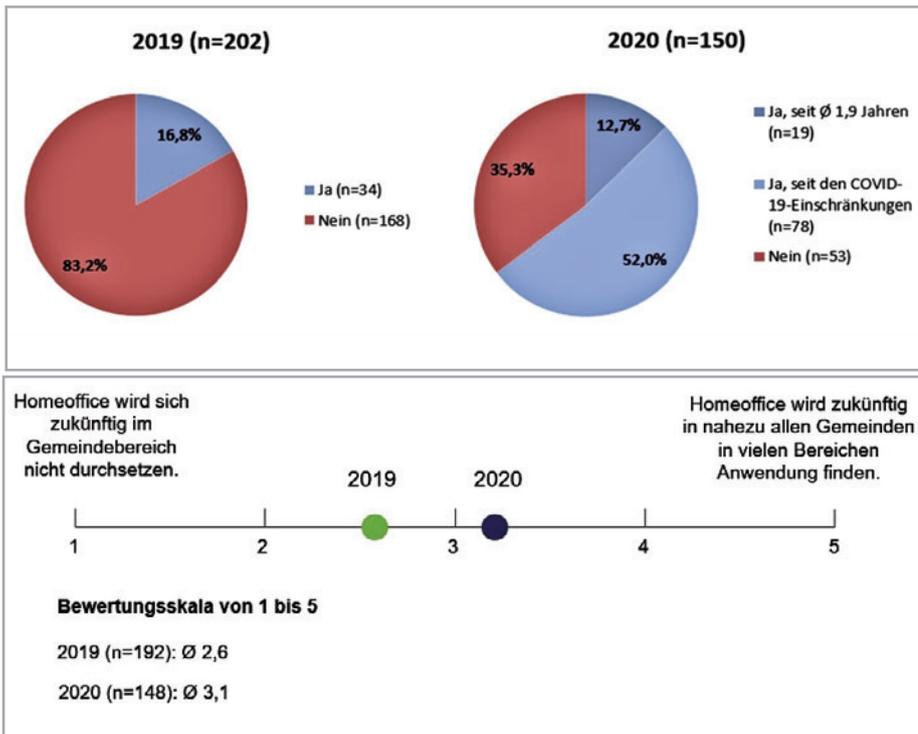
Meine Befragung im Herbst 2020 wurde teilweise in Anlehnung an jene von Frau Judith Schaufler erstellt, welche in ihrer Bachelorarbeit

2019 erstmals das Potenzial von Homeoffice in den Gemeinden erhoben hat. Damit konnten Ergebnisse verglichen und Entwicklungen von Homeoffice in Zeiten der COVID-19-Pandemie abgeleitet werden. Vorab war für mich wichtig, praxisnahe Erkenntnisse zu gewinnen, um praxisnahe Empfehlungen ausarbeiten zu können.

Homeoffice ist in den Oö. Gemeinden angekommen. Der starke Anstieg in der Nutzung von 2019 auf 2020 (siehe Abbildung 1) ist wenig überraschend auf die Pandemie zurückzuführen. Die Einschätzungen der AmtsleiterInnen über die zukünftige Entwicklung von Homeoffice in den Gemeinden sind noch eher zurückhaltend (siehe Abbildung 2). Es gibt eine tendenziell optimistische Entwicklung von 2019 auf 2020, jedoch kann vermutet werden, dass nach wie vor Unsicherheiten und offene Fragen vorhanden sind. Diesen wollte ich mit den Empfehlungen für Rahmenbedingungen und der Mustervereinbarung entgegenwirken und so praktische Hilfestellungen anbieten. Ohne hier auf einzelne Empfehlungen eingehen zu wollen, habe ich Homeoffice aus strategischer, organisatorisch-prozessualer, rechtlicher, technischer und personeller Sichtweise behandelt. Insgesamt habe ich 28 Fragestellungen, wie sie für Gemeindeverantwortliche relevant sein könnten, definiert und diese mit meinen Erkenntnissen aus der Literatur, der Gemeindebefragung und dem aktuellen Homeoffice-Gesetz beantwortet.

Du hast selbst soeben die Mustervereinbarung für Homeoffice angesprochen. Was ist darin enthalten und wie können interessierte Gemeinden darauf zugreifen?

Für privatwirtschaftliche Homeoffice-Mustervereinbarungen wird man im Internet schnell fündig. Ich habe versucht eine Vereinbarung zu



erstellen, die auf den Gemeindedienst zugeschnitten ist. Die Er-

stellung wurde von Juristen, Arbeitsrechtsexperten und Gewerkschafts-

vertretern begleitet und enthält natürlich alle aktuellen Bestimmungen des Homeoffice-Gesetzes. Enthalten sind alle wesentlichen Regelungsbereiche wie z.B. der Arbeitsort, Arbeitszeit und Erreichbarkeit, Arbeitsmittel, Datenschutz, Kostenentschädigungen, Versicherungsschutz, etc. Die Vorlage wurde als Word-Dokument erstellt und kann individuell abgeändert werden.

Meine Masterarbeit mit den Empfehlungen zu Rahmenbedingungen und die Homeoffice-Mustervereinbarung stelle ich gerne kostenlos zur Verfügung. Ich würde mich freuen, wenn meine Ausarbeitungen einen praktischen Mehrwert für KollegInnen hätten und in den Gemeinden Verwendung finden.

FLGOÖ Landesvorstandssitzung mit Wahlergebnis

Am 20.9.2021 tagte der Landesvorstand in den Räumlichkeiten des Oö. Gemeindebundes mit dem Hauptziel, das Briefwahlergebnis der im August bzw. Anfang September stattgefundenen Wahl des neuen Vorstandes und der neuen Rechnungsprüfer festzustellen und bekanntzugeben. Von 436 wahlberechtigten FLGOÖ-Mitgliedern gaben 330 ihre Stimme per Post ab. Die Wahlbeteiligung lag somit bei 75,7 Prozent.

Das Wahlgremium öffnete die Postkuverts, zählte die innenliegenden Wahlkuverts, vermischte diese und öffnete sie schließlich. Das absolut anonym ermittelte Wahlergebnis lautet 329 Stimmen für den Wahlvorschlag „Liste Reinhard Haider“ und 1 Stimme dagegen. Die beiden Rechnungsprüfer wurden mit 330 Stimmen einstimmig gewählt. Dieses Wahlergebnis zeugt von einer großen Zustimmung und wurde von den Kandidaten gerne angenommen.

Der neue Landesvorstand setzt sich damit zusammen wie folgt:

Obmann:

Reinhard Haider

Gemeinde Kremsmünster, Bezirk Kirchdorf

1. Obmann-Stv.:

Holger Hasenöhrl

Gemeinde Pregarten, Bezirk Freistadt

2. Obmann-Stv.:

Birgit Reiter,

Gemeinde Hirschbach, Bezirk Freistadt

Kassier:

Wilhelm Hoffmann

Gemeinde Prambachkirchen, Bezirk Eferding

Kassier-Stv.:

Renate Kepplmüller

Gemeinde Scharten, Bezirk Eferding

Schriftführer:

Günther Pichler

Gemeinde Hofkirchen an der Trattnach

Bezirk Grieskirchen

Schriftführer-Stv.:

Christoph Stockinger

Gemeinde Gampern, Bezirk Vöcklabruck

Rechnungsprüfer:

Markus Stadlbauer

Gemeinde Hagenberg, Linz-Land

Rechnungsprüfer:

Christoph Geyer

Gemeinde Waldneukirchen, Bezirk Steyr-Land



vlnr: Obmann Reinhard Haider, Schriftführer Günther Pichler, Kassier Wilhelm Hoffmann, 2. Obmann-Stv. Birgit Reiter

Sodann nahm der neue Vorstand voll motiviert die Arbeit auf und hielt die erste Sitzung ab. Abschließend bedankte sich der neue Obmann Reinhard Haider für das große Vertrauen: *„Unser neues Team wird sich den Anliegen der Gemeinde-Führungskräfte widmen. Ein wichtiger Partner ist und bleibt für uns der Oö. Gemeindebund. Unser Ziel ist eine zukunftsorientierte Gemeindeverwaltung zum Wohle unserer Bevölkerung“*.

Weitere Informationen:

<https://www.flgoe-ooe.at/>

<https://www.facebook.com/FLGOOE>



Prof. Dr. Markus Lehner



FH-Prof. Dr. Franziska Cecon

13. PUBLIC MANAGEMENT IMPULSE

Auf dem Weg zur Digitalen Transformation Mensch - Organisation - Technik

Dienstag, 30. November 2021, 8:30 – 13:00 Uhr

FH OÖ Campus Linz, Arbeitsbereich Public Management

Pandemiebedingte Veränderungen haben die digitale Verwaltung und ihre Möglichkeiten auch ins Bewusstsein vieler Bürger*innen gerückt.

Welche Veränderungen auf uns zukommen und wie diese digitale Transformation im öffentlichen Umfeld gestaltet werden kann, wird anhand der Dimensionen Technik, Organisation und Mensch analysiert. Die zugrundeliegenden Konzepte werden im Zusammenhang mit konkreten Umsetzungsbeispielen betrachtet.

Alle Teilnehmer*innen sind eingeladen, die Erfahrungen aus ihren Organisationen einzubringen, denn „Digitalisierung“ ist eben keine singuläre Aufgabe der IT, sondern ein gemeinsamer Weg, der die öffentlichen Organisationen in den nächsten Jahren bewegen und beschäftigen wird.

Teilnahmegebühr:

€ 70,00 inkl. aller Unterlagen

€ 35,00 ermäßigt für Studierende und Absolvent*innen der FH OÖ

Anmeldung:

Melden Sie sich am besten gleich heute noch an oder bis zum 23. November 2021 unter: <https://forms.office.com/r/a2U1VWP5ti> oder verwenden Sie den QR-Code:



Weitere Informationen bzw. Auskünfte erhalten Sie unter puma@fh-linz.at

Ort:

FH Oberösterreich, Garnisonstraße 21, 4020 Linz

Die Teilnehmer*innen der online Veranstaltung erhalten die Zugangslinks in einer gesonderten E-Mail.

Covid-19:

Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der aktuell geltenden Covid-19-Sicherheitsvorkehrungen statt. Alle Informationen dazu werden via Homepage zur Verfügung gestellt bzw. den angemeldeten Personen per E-Mail weitergeleitet.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



HR Mag. Hans-Werner Streicher MBA



Mag. (FH) Dr. Karl Testor

Programm

08:00 Registrierung mit Kaffee

08:30 Eröffnung

Prof. Dr. Markus Lehner (Studiengangsleiter)

08:35 „Digitale Transformation“ in der öffentlichen Verwaltung - eine Einführung

FH-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Franziska Cecon (FH OÖ, Professorin für Public Management)

08:50 Digitalisierung in Österreich - eine strategische Betrachtung aus Sicht des BMDW

MR Mag. Wolfgang Ebner, CSE

(Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort)

anschließend Diskussion

09:50 Pause

10:20 Transformation in den Dimensionen Mensch, Organisation und Technik – eine Einführung

FH-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Franziska Cecon (FH OÖ, Professorin für Public Management)

10:30 Dimension Technik

HR Mag. Hans-Werner Streicher MBA (Leiter der Stabsstelle für IT, Controlling und Organisation in der Rechtsabteilung der Direktion für Umwelt des Landes OÖ)

11:10 Pause

11:20 Dimension Organisation

HR Mag. Hans-Werner Streicher MBA

12:00 Dimension Mensch

Mag. (FH) Dr. Karl Testor (Institut für Neurokognition und Führung in Wiener Neustadt)

Die drei Dimensionen werden mit ausgewiesenen Expert*innen diskutiert.

12:45 Zusammenfassung und Abschluss

anschließend Ausklang beim Buffet

Wer verschafft mir jetzt den Spielraum, damit sich meine Gemeinde weiterentwickeln kann?



Führende Public Sector-Expertise

RUND
50%
ALLER GEMEINDEN
SIND KUNDEN DER
BANK AUSTRIA

Wer seine Gemeinde weiterentwickeln und dabei auch durch schwierige Zeiten bringen muss, braucht einen kompetenten Partner. Nahezu jede zweite österreichische Gemeinde vertraut dabei auf die UniCredit Bank Austria. Unsere innovativen Service-Tools, wie die „Praxisplaner“, können gerade dann, wenn die Rahmenbedingungen schwieriger werden, kommunale Aufgaben erleichtern. So unterstützen wir Sie dabei, Ihren Handlungsspielraum heute und in Zukunft zu optimieren. Und das nachhaltig. Denn, wenn es um die Zukunft einer ganzen Gemeinde geht, muss die Lösung vor allen Dingen eines sein: zukunftssicher. **#gemeinsamstark**

publicsector.bankaustria.at

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

 **Bank Austria**
Member of  UniCredit